

## Kostenerstattung des Landes im Bereich der unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA (so die offizielle Bezeichnung des Landesjugendamtes Niedersachsen)):

Grundlage für die Gewährung von Jugendhilfe-Leistungen ist das Sozialgesetzbuch VIII.

In diesem ist festgeschrieben, dass Jugendhilfe für **Minderjährige** gewährt wird, d. h. sie endet grundsätzlich mit Eintritt der Volljährigkeit am 18. Geburtstag.

Die Kostenerstattung durch das Land Niedersachsen wird daher im Regelfall auch bis zum 18. Geburtstag bewilligt.

Gemäß § 41 SGB VIII besteht jedoch die Möglichkeit, **Jugendhilfe auch über das 18. Lebensjahr hinaus** zu gewähren / → „Hilfe für junge Volljährige“ (zunächst bis zum 21. Lebensjahr, in begründeten Einzelfällen auch darüber hinaus).

Voraussetzung hierfür sind im Wesentlichen zwei Dinge:

1. Der junge Erwachsene muss dieses selber wollen; wenn dem so ist, so muss er kurz vor seinem 18. Geburtstag einen entsprechenden **Antrag** stellen.
2. Die Mitarbeiter (m/w) aus dem Bereich des „Sozialen Dienstes“ des Amtes für Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Aurich müssen einen **weiterhin bestehenden „pädagogisch – erzieherischen Bedarf“** feststellen und damit die weitere Gewährung von Jugendhilfe für erforderlich halten.

Wenn beide Kriterien erfüllt sind, kann beim Land Niedersachsen ein weiterer Antrag auf Kostenerstattung für den Zeitraum der Volljährigkeit gestellt werden.

Diesem wird grundsätzlich entsprochen, allerdings fordert das Landesjugendamt in all diesen Fällen die zugehörigen halbjährig zu erstellenden Hilfepläne an.

Ob die spätere „Kontrolle“ dieser eingereichten Hilfepläne (durch das Landesjugendamt) möglicherweise zu einer „eingekürzten“ Erstattung der vom Landkreis Aurich verauslagten Kosten führen wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht gesagt werden, da es hier bislang keine Erfahrungswerte gibt.

Seitens des Amtes 51 geht man jedoch bislang davon aus, dass alle tatsächlich dem Landkreis Aurich entstandenen Kosten für Anschlusshilfen für junge Volljährige auch vollständig erstattet werden.

Hierbei ist anzumerken, dass das Land Niedersachsen erst im Spätsommer des letzten Jahres mit der Bearbeitung der gestellten UMA – Erstattungsanträge begonnen hat (zunächst wurden lediglich Bearbeitungsnummern vergeben, seit dem Spätherbst 2017 ist man dort in eine inhaltliche Prüfung eingestiegen).

Tagesaktuell (11.01.2018) sind rund 20 % der vom Landkreis Aurich (seit Ende 2015) eingereichten Anträge auf Kostenerstattung im UMA – Bereich abschließend bearbeitet; darunter befinden sich bislang nur zwei genehmigte Anträge für den Bereich der „Hilfe für junge Volljährige“.